

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für den Ausstieg aus der Atomenergie»

vom 23. März 1990

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der am 1. Oktober 1987 eingereichten Volksinitiative «für den Ausstieg aus der Atomenergie»¹⁾,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. April 1989²⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 1. Oktober 1987 «für den Ausstieg aus der Atomenergie» wird der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 24quinquies Abs. 3–5 (neu)

³ In der Schweiz dürfen keine weiteren Anlagen zur Erzeugung von Atomenergie und keine Anlagen zur Bearbeitung von Kernbrennstoffen in Betrieb genommen werden. Die bestehenden Anlagen dürfen nicht erneuert werden. Sie sind so rasch als möglich stillzulegen.

⁴ Um eine ausreichende Stromversorgung sicherzustellen, sorgen Bund und Kantone dafür, dass elektrische Energie gespart, besser genutzt und umweltverträglich erzeugt wird. Natürliche Gewässer und schutzwürdige Landschaften dürfen durch neue Kraftwerksbauten nicht beeinträchtigt werden.

⁵ Zum gleichen Zweck fördert der Bund die Erforschung, Entwicklung und Nutzung von dezentralen umweltverträglichen Energieanlagen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen.

Nationalrat, 23. März 1990

Der Präsident: Ruffy

Der Protokollführer: Koehler

Ständerat, 23. März 1990

Der Präsident: Cavelti

Die Sekretärin: Huber

3168

¹⁾ BBl 1988 I 95

²⁾ BBl 1989 II 1

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für den Ausstieg aus der Atomenergie» vom 23. März 1990

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1990
Date	
Data	
Seite	1597-1597
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 379

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.